

ASZ – Betriebsordnung

1. Das Altstoffsammelzentrum (ASZ) wird vom BAV Freistadt betrieben. Diese Betriebsordnung gilt für alle Kunden und betriebsfremden Personen, die sich im ASZ aufhalten bzw. Leistungen des ASZ in Anspruch nehmen oder nehmen wollen bis zum Verlassen des ASZ.
2. Die Öffnungszeiten ergeben sich gemäß dem gesonderten Anschlag im ASZ und bei Änderung durch Veröffentlichung. Die Abgabe von Abfällen ist nur während der Öffnungszeiten möglich. Das Einfahren oder der Zugang zum ASZ hat durch Kunden so zeitgerecht zu erfolgen, dass die Abgabe von Abfällen innerhalb der Öffnungszeiten erfolgen kann. Außerhalb der Öffnungszeiten können Kunden vom ASZ-Personal abgewiesen werden.
3. Das Befahren des ASZ mit nicht zum Verkehr zugelassenen Kraftfahrzeugen ist nicht zulässig. Einbahnverkehrsführungen sind zu beachten. Im gesamten ASZ - Betriebsgelände gilt die Straßenverkehrsordnung (StVO) – Schrittgeschwindigkeit!
4. Der Aufenthalt im ASZ ist nur für die Dauer der Abfallabgabe gestattet. Dem ASZ- Personal steht das ausdrückliche Recht zu, Personen, die keine Abfälle abgeben, andere Anlieferer belästigen bzw. von anderen Anlieferern Abfälle übernehmen wollen, zum sofortigen Verlassen des ASZ- Betriebsgeländes zu veranlassen.
5. Das Betreten des ASZ und das Entladen von Abfällen erfolgt auf eigene Gefahr. Der BAV Freistadt übernimmt keinerlei Haftung für allfällige Schadensfälle. Vom BAV Freistadt wird auch keine Haftung für Schäden an Gegenständen, insbesondere an Fahrzeugen, die das ASZ befahren oder dort abgestellt oder nur angehalten wurden, übernommen.
6. Die vom Kunden angelieferten Abfälle sind in die im ASZ vorhandenen, hierfür vorgesehenen Behältnisse, getrennt nach Stoffgruppen, zu entsorgen.
7. Aufforderungen oder Hinweisen des ASZ- Personals ist uneingeschränkt Folge zu leisten. Dem Personal steht das ausdrückliche Recht zu, im Einzelfall die Abgabe von Abfällen abzulehnen, insbesondere dann, wenn es sich um Materialien handelt, die im ASZ nicht angenommen werden (Negativliste) oder die die erforderlichen Qualitätskriterien nicht erfüllen.
8. Das ASZ- Personal kann auf Gefahren hinweisen und ist berechtigt, den Zugang oder die Zufahrt zu Teilen des ASZ – insbesondere vorübergehend bei Lade- und Entladetätigkeiten – zu verwehren und die Freimachung von Flächen, insbesondere die für die Zu- und Abfahrt vorgesehen sind, zu verlangen. Unmündige Minderjährige dürfen sich nur in Begleitung und unter Aufsicht von volljährigen Personen, die für diese verantwortlich sind und haften, im ASZ aufhalten.
9. Hunde sind an der Leine zu führen und haben einen Beißkorb zu tragen.
10. Mit dem Einbringen der Abfälle in die bereitgestellten Container wird das Eigentumsrecht an diesen Stoffen auf den BAV Freistadt übertragen. Wertgegenstände, die sich irrtümlich im Abfall befinden, gelten als Fundsache.
11. Eine Entnahme von im ASZ gelagerten Abfällen durch Dritte ist untersagt.
12. Im gesamten ASZ- Gelände besteht Rauchverbot sowie das Verbot des Hantierens mit offenem Feuer und Licht.
13. Bei Zuwiderhandeln gegen die Betriebsordnung stehen dem BAV Freistadt und dem ASZ- Personal das Recht zu, Kunden zu verwarnen oder im Einzelfall das weitere Einbringen bzw. Anliefern von Abfällen zeitlich beschränkt oder auf Dauer abzulehnen. Ein Verbot des Betretens des ASZ zur Einbringung von Abfällen kann schriftlich, durch einen eingeschriebenen Brief oder auch mündlich erfolgen und hat eine Begründung zu enthalten. Auch die Wegweisung von Kunden, die gegen die Bestimmung dieser Betriebsordnung verstoßen, ist zulässig.
14. Zu einer erforderlichen Feststellung seiner Identität ist dem ASZ- Personal über deren Aufforderung ein amtlicher Lichtbildausweis vorzuweisen.